



Verfügung und Bekanntmachung über die Umstufung von öffentlichen Straßen

Vollzug des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

1. Straßenbezeichnung: Gemeindeverbindungsstraße IA/47 – Straße von Fuchsau nach Ort

Flur-Nummer: 636 T, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 635/2 T Gemarkung Vachenau

Anfangspunkt: Abzweigung von der Seehauerstraße beim Grundstück Fl.-Nr. 648, Gemarkung Vachenau

Endpunkt: an der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 653, Gemarkung Vachenau inklusive bis einschließlich des Wendehammers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 635/2, Gemarkung Vachenau

Länge: 0,239 km

im Bereich der Gemeinde Ruhpolding, Landkreis Traunstein

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße wird als Ortsstraße IB/99 - Zufahrt von der Seehauerstraße (St 2098) zu den Anwesen Seehauerstr. 73 bis 85 - abgestuft.

Widmungsbeschränkung: keine

3. Träger der Straßenbaulast:

Gemeinde Ruhpolding

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss Bauausschuss 0005/26 vom 22.01.2026
Änderung der Verkehrsbedeutung

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Gemeindebauamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 2, 83324 Ruhpolding, Erdgeschoss in der Zeit vom 09.02.2026 bis 23.02.2026 eingesehen werden.



Lageplan ist nicht maßstabsgerecht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Gemeinde Ruhpolding kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

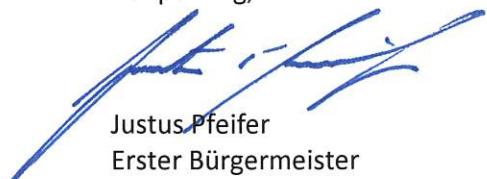
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ruhpolding, 06.02.2026


Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister